



## Satzung des TAUCHSPORTCLUBS-MÜHLHEIM e.V.

### **A. ALLGEMEINES**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

### **B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN**

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Umlagen
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluß
- § 16 Ehrungen

### **C. ORGANE DES VEREINS**

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Inhalt der Tagesordnung
- § 22 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 24 Kassenprüfer
- § 25 Vereinsjugend
- § 26 Ausschüsse
- § 27 Ordnungen

### **D. SCHLUSSBESTIMMUNG**

- § 28 Haftpflicht
- § 29 Sportunfälle
- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

## **A. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Tauchsportclub Mühlheim e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Mühlheim am Main.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach (Geschäfts-Nr.: 5 VR 1046) eingetragen.

### **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Tauchsportverbandes e.V. und des VDST e.V. und will diese Mitgliedschaft auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

### **§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem LSB e.V., dem HTSV e.V., dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Freizeitsports,
  - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
  - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
  - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen seitens des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Vereinsämter**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Soweit Mitglieder für den Verein ehrenamtlich tätig sind, haben sie einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.  
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.  
Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN**

#### **§ 6 Mitglieder**

1. Der Verein unterscheidet:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.  
Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Aufnahme erfolgt nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Mit der Abgabe des Antrages auf Aufnahme beginnt die Wartezeit. Gleichzeitig

sind die Aufnahmegebühr und der Monatsbeitrag zu entrichten. Hiermit tritt der Bewerber vorläufig in die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes ein.

Innerhalb der Wartezeit können die Mitglieder gegen die Aufnahme des Bewerbers beim Vorstand Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

3. Der Gesamtvorstand entscheidet am Ende der Wartezeit durch Beschluß über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige

Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand bekanntgegeben. Eine Ablehnung erfolgt durch den Vorstand schriftlich.

4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar. Der Bewerber erhält dann seine Aufnahmegebühr zurück, jedoch nicht die verbrauchten Mitgliedsbeiträge.

### **§ 8 Aufnahmefolgen**

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Die Vereinssatzung ist auf der Homepage des Vereins verfügbar. Jedes neue Mitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und sofern vorhanden, der Vereinsordnungen.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, den Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mit Ausnahme des Jugendleiters, der von den jugendlichen Mitgliedern gemäß § 6.2 und § 25 gewählt wird. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, z.B. bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und

insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen, oder Teilen hiervon, die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.
4. Jedes Mitglied hat dem Vorstand eine autorisierte, empfangsfähige Email-Adresse zur Verfügung zu stellen, über welche es Mitteilungen des Vereins und des Vorstandes empfangen und zur Kenntnis nehmen kann.

### **§ 11 Beiträge und Gebühren**

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliedsversammlung fest. Fälligkeit und Zahlungsweise werden vom Vorstand festgelegt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins sind durch einen Dauerauftrag zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist nach Maßgabe des § 10 Abs.4, per Email, hilfsweise per Briefpost an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Bei Nichtzahlung des Beitrages trotz dreimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist kann das Mitglied durch Beschluß des Gesamtvorstandes gemäß §15 ausgeschlossen werden. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen den Ausschluß ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 12 Umlagen**

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonderumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.

2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage – inklusive Mitgliedsbeitrag – ist auf maximal 500,- Euro pro ordentliches Mitglied und Jahr beschränkt. Für außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder beschränkt sich obige Sonderumlage auf 50% der beschlossenen Summe.
3. § 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 13 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

### **§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

### **§ 15 Ausschluß**

1. Durch Beschluß des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung, insbesondere das nicht Entrichten der Beiträge (vgl. §11.5),
  - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluß wird sofort mit

Beschlussfassung wirksam.

3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlußentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### **§ 16 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

## **C. ORGANE DES VEREINS**

### **§ 17 Vereinsorgane**

1. Die Vereinsorgane sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) die Mitgliederversammlung
  - d) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Personalunion ist unzulässig.

### **§ 18 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zusätzlich dem Schriftführer.
2. Vertretungsberechtigt ist der erste Vorsitzende in Verbindung mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der erste Vorsitzende kann im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1000,- Euro pro Vorgang verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen

Zustimmung des Gesamtvorstandes.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muß innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.
7. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
8. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 75% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Gesamtvorstand**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht aus
  - a) dem Vorstand (§ 18)
  - b) dem Ausbildungsleiter
  - c) dem Jugendleiter

Er wird um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert:

- d) Material und Geräte
  - e) Gesellschaftliche Vereinspflege
  - f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert aber mindestens zweimal jährlich.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 18 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.



7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme.

## **§ 20 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf elektronischem Weg (Email) und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins durch den Vorsitzenden. Sie muß die Tagesordnung enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einfacher Briefpost verschickt werden.
4. Der Vorstand hat über die ordnungsgemäße, fristgerechte Versendung der Einladung und das Einstellen derselben auf der Internetseite des Vereins, einen von ihm zu unterzeichnenden Vermerk (Versicherung der Richtigkeit) zu errichten.
5. Zwischen dem Tag der Absendung bzw. Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Versenden bzw. Einstellen der Einladung bzw. Aufgabe als Briefpost unter der letzten dem Verein bekannten Email-Adresse bzw. Mitgliederanschrift.
6. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

## **§ 21 Inhalt der Tagesordnung**

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen (soweit erforderlich)
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

## **§ 22 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende

oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

### **§ 24 Kassenprüfer**

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 25 Vereinsjugend**

1. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 20 dieser Satzung. Der Jugendleiter wird vom Vorstand bestätigt. Eine evtl. Ablehnung erfolgt in Abstimmung mit der Versammlung der Jugend.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.

3. Der Jugendleiter ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

### **§ 26 Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschüsseleiter einberufen. § 19 Ziffer 4 der Satzung gilt entsprechend.

### **§ 27 Ordnungen**

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

## **D. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 28 Haftpflicht**

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§ 29 Sportunfälle**

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

### **§ 30 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6

Wochen. § 22 der Satzung ist zu beachten.

3. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Tauchsportverband, HTSV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tauchsports zu verwenden hat.
5. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach/Main anzumelden.

### **§ 31 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 beschlossen worden. Sie ist mit der Beschlußfassung, beziehungsweise nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

